



Förderung Heizungsoptimierung Wärmepumpen

Ökoförderung – Steirischer Umweltlandesfonds 1.1.2018 bis 31.12.2019

Antragstellung vor der **Investition** bei den beauftragten Einreichstellen, z. B.:
Regionalenergie Steiermark - **genaue Ablaufbeschreibung** siehe Seite 4

Förderhöhen max. 25 % der Investitionskosten inkl. USt. (bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt.), jedoch höchstens:

Förderung bei Neubauten	Förderung [€] max.
Grundwasser-Wärmepumpe	3.900,-
Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	3.300,-
Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	2.400,-
Luft-Wärmepumpe	900,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Grundwasser- Wärmepumpe	5.400,-
Erdgas		3.900,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		4.200,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		3.000,-
Elektrodirektheizung		3.900,-
Luftwärmepumpe		3.000,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Tiefensonde	4.800,-
Erdgas		3.300,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		3.900,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		2.400,-
Elektrodirektheizung		3.300,-
Luftwärmepumpe		2.400,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Erd-Wärmepumpe Flächenkollektor	3.600,-
Erdgas		2.400,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		2.700,-
Biomasseheizung mit automatischer Beschickung		1.800,-
Elektrodirektheizung		2.400,-
Luftwärmepumpe		1.800,-

Kesseltauschförderung beim Umstieg von	auf	Förderung [€] max.
Kohle, Torf, Öl fossil, Flüssiggas	Luft-Wärmepumpe	1.800,-
Erdgas		900,-
Biomasseheizung ohne automatische Beschickung, Wechselbrandkessel		1.200,-
Elektrodirektheizung		900,-

Diese Obergrenzen gelten pro Haus/Wohnung, Kommunal- oder Vereinsobjekt, etc.; ab 2 Häusern auf getrennten Grundstücken oder ab 3 Wohneinheiten (mind. je 30 m²) pro Einheit

Pauschalzuschläge ¹	Förderung [€]
Ausführung in Kombination mit einer hybriden Biomasseheizung	500,-
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	500,-
Grundwasser- oder Erd-Wärmepumpe in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage bei Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten), Sondernutzung, unternehmerischer Nutzung	1.000,-
Schichtladespeicher + Frischwassermodul in Kombination mit einer geförderten solarthermischen Anlage	1.075,-
Frischwassermodul allein	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	200,-
hydraulischer Abgleich gemäß Anhang (Muster) bei bestehenden Mehrfamilienwohnhäusern (ab 3 Wohneinheiten)	100,- je Wohneinheit
ergänzende Sanierungsmaßnahmen zur Effizienzsteigerung am Heizsystem bei Bestandsgebäuden (z.B. Dämmung der Verteilleitungen außerhalb des Heizraums in unbeheizten Räumen, Einbau von automatischen Thermostatventilen)	Mit 25 % der zurechenbaren Investkosten begrenzt, max. 400,-
Pumpentausch (Ein- und Zweifamilienwohnhaus max. 3 Pumpen)	85,- je Pumpe

¹ Diese Pauschalzuschläge (inkl. USt. bzw. bei möglichem Vorsteuerabzug exkl. USt.) können bei Kombination mehrerer Förderungen nur einmalig bei *einer* dieser Förderungen in Anspruch genommen werden.

Förderungswerber/innen sind:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumsverwerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte von Wohngebäuden sowie Wohnbauträger
- ✓ Unternehmen mit dem Unternehmenszweck in der Zurverfügungstellung von Wohnungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen sowie Gemeindevertretungen für deren eigene Gebäude
- ✓ Vereine für Vereinszwecke genutzte Gebäude(teile), sofern die Vereine nicht unternehmerisch tätig sind oder die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung gewährt werden kann
- ✓ Kleinunternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz unter 2 Mio. EUR ist, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist.

Wesentliche Voraussetzungen:

- ✓ keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen seitens anderer Landesdienststellen (z. B.: Wohnbauförderung – Wohnhaussanierung)
- ✓ Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen errichtet werden
- ✓ **Lieferungen und Leistungen** für die zu fördernde Anlage wurden **noch nicht getätigt**
- ✓ Verwendung von **ausschließlich neuen** (nicht gebrauchten) **Komponenten/Anlagenteilen**
- ✓ ein **Fernwärmeanschluss** aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung für das Gebäude ist **nicht möglich**
- ✓ der Heizwärmebedarf **HWBSK (Standortklima)** darf bei **Bestandsgebäuden** bei **Luftwärmepumpen nicht größer als 70 kWh/m²a** sein. Nachweis mittels **gültigem Energieausweis JAZcalc**, abhängig ob reiner Heizbetrieb ($JAZ \geq 4,0$) oder Raumwärme und Warmwasser ($JAZ \geq 3,5$) kombiniert, **COP-Wert** der Wärmepumpe für die Berechnung entweder aus JAZcalc-Datenbank oder Prüfung einer akkreditierten Prüfanstalt
- ✓ **Die Wärmeleistung** der Wärmepumpe darf nachweislich die **Heizlast nicht überschreiten**
- ✓ **Wärmemengenzähler** am Ausgang der Wärmepumpe und **separater Stromzähler**
- ✓ **Luftwärmepumpen nur in Kombination** mit entsprechender Photovoltaikanlage (2 kWp und mind. 1 kWp pro 5 kW Nennleistung der Wärmepumpe) oder thermische Solaranlage (mind. 4 m² Aperturfläche) bzw. bei Bestandsgebäuden mit bivalent alternativ betriebener Biomasseheizung
- ✓ Die **Altanlage muss** im Zuge des Kesseltausches **nachweislich außer Betrieb genommen** werden (Bestätigung vom Installateursbetrieb)
- ✓ Bei **neuen Pumpen** (ausgenommen Trockenläuferpumpen) ist ein **Magnetabscheider** vorzusehen. Es wird empfohlen das Heizungswasser zu überprüfen, ggf. aufzubereiten und bei Bedarf einen Schlammabscheider zu installieren
- ✓ **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen **gedämmt** sein
- ✓ Bei **Neubauten** ist ein **hydraulischer Abgleich** durchzuführen
- ✓ **Vor der Errichtung der Anlage** muss zumindest eine **Energiespar-Beratung** (90 Minuten) von einer *Ich tu's – Beraterin* / einem *Ich tu's - Berater* zur Festlegung der optimalen Heizungsform sowie zur Feststellung allfälliger bautechnischer Optimierungspotenziale in Anspruch genommen werden. Bei neuen Ein- und Zweifamilienhäusern ist eine kostenlose *Ich tu's Erstberatung* (30 Minuten) ausreichend.

Wärmepumpen

Ökoförderung - Steirischer Umweltlandesfonds
1.1.2018 – 31.12.2019

Förderablauf

1. Registrierung durch Einreichstelle: Regionalenergie Steiermark

Vorzulegende Unterlagen:

aktuelles, vollständig ausgefülltes **Registrierformular der Regionalenergie Steiermark**

2. Förderungsantrag – Bestätigungen (max. 8 Monate nach Registrierung)

Vorzulegende Unterlagen: (Senden an: antrag@regionalenergie.at)

- **Bestätigungsblatt**
 - **Bestätigung des Förderungswerbers**
 - **Bestätigung der Gemeinde**
 - **Bestätigung durch gewerblich befugten Unternehmer** und Übergabe des Abnahmeprotokolls
- **Endabrechnung** in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen (in Kopie)
- **Fotos der gesamten Wärmepumpenanlage** (inkl. Wärmemengenzähler, Stromzähler)
- **Bestätigung bzw. Rechnung und Zahlungsnachweis** (in Kopie) **über die verpflichtende Energieberatung**
- **Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ)**
- **Energieausweis** (in Kopie)
- **Abnahmeprotokoll** durch einen **zertifizierten Wärmepumpeninstallateur**
- **Ggf. Bestätigung des örtlichen Fern/Nahwärmenetzbetreibers**
- **Ggf. Hydraulischer Abgleich** (Protokoll; für Neubauten verpflichtend)
- **Dokumentation der Zählerstände von Stromzähler und Wärmemengenzähler vom Tag der Inbetriebnahme** (Fotoprotokoll)

Antragsformular und Richtlinien sind

erhältlich unter www.regionalenergie.at - Menüpunkt Förderungen/Kosten

Weitere Informationen:

Regionalenergie Steiermark, Franz Haberhofer,
Florianigasse 9, 8160 Weiz, Tel. 03172 – 30321 DW 5672

antrag@regionalenergie.at

